



Umgang mit getrennten Eltern

- die Erziehungspartnerschaft in
der Kita weiter erfolgreich gestalten

Handreichung für Kindertagesstätten

Inhaltsübersicht

Teil I

Grundlegendes zur Situation des Kindes im Trennungsfall
Kommunikation im Gespräch mit Eltern
Wie kann sich das Kita-Team allgemein vorbereiten

Teil II

Die Rechtslage
Sorgerecht - Alltagssorge - Umgangsrecht
Auswirkungen auf die Praxis
Sonderfälle: Kindeswohlgefährdung - Notvertretungsrecht

Teil I

Grundlegendes zur Situation des Kindes im Trennungsfall

Eltern bleiben Eltern, unabhängig von Paarkonflikten und allem, was zwischen ihnen vorfällt. Das Kind möchte eine gute Beziehung zu beiden. Es kann sich nicht gegen ein Elternteil entscheiden oder verhalten. Dies kann auch zu Verhaltensweisen führen, die aus Erwachsenen-Sicht widersprüchlich erscheinen (Kinder haben häufig vor allem in der ersten Zeit nach der Trennung Angst, einen Elternteil zu verlieren bzw. nicht mehr zu sehen).

Das Kind braucht den Kontakt zu beiden Eltern. Es sollten möglichst beide Eltern unabhängig von ihren Paarproblemen als Ansprechpartner für ihr Kind zur Verfügung stehen.

Das Kind braucht Verlässlichkeit. Verabredungen mit dem Kind, bzw. die das Kind betreffen, sollten unbedingt eingehalten werden (so auch bzgl. Abholung von der Kita etc.) – das ist für das Kind sehr hilfreich.

Der Lebensmittelpunkt des Kindes hat sich schlagartig verändert > das Kind braucht vertraute Umgebungen und Personen zur Stabilisierung. Die Kita ist so ein Ort. Sie sollte für das Kind unbedingt neutraler Boden bleiben.

Kinder (v.a. im Kita-Alter) suchen nach Erklärungen und empfinden deshalb unbewusst Schuldgefühle bezüglich der Trennung. Ihr Verhalten im Alltag ist oft als Reaktion darauf zu verstehen.

Zuspruch und unbedingte Annahme vermitteln dem Kind ein positives Gefühl (Ich bin o.k. Ich habe nichts falsch gemacht. Ich bin nicht daran schuld). Erwachsene sollten dem Kind dies auch mit entsprechenden einfach und klar formulierten Aussagen spiegeln.

Kommunikation im Gespräch mit den Eltern

Geben die Eltern der Kita ihre Trennung bekannt, ist es sinnvoll, ein Gespräch zu führen - wenn möglich mit beiden gemeinsam, sonst einzeln.

Der Fokus sollte darauf liegen:

- die Bereitschaft der Eltern zu fördern, weiterhin gemeinsam Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.
- zu klären, was jetzt wichtig für das Kind in der Kita ist.
- deutlich zu machen, wo die Kita unterstützen kann und wo nicht.
- den rechtlichen Handlungsrahmen der Kita zu erläutern.

Im Gespräch sollten Formulierungen möglichst positiv gehalten werden, z.B.:

- “Die meisten Menschen bewältigen eine Trennungskrise langfristig gut. Wir werden deshalb darüber sprechen, was wir als Kita/Sie als Eltern jetzt beitragen können, damit das Kind die Situation möglichst ohne längerfristige Folgen bewältigen/ verarbeiten kann...“
- „Sie lieben ihr Kind. Sie wollen, dass es ihm gut geht. Feste Vereinbarungen erweisen sich dafür oft als hilfreich. Deshalb setzen wir uns heute zusammen...“

Fragen, die geklärt werden sollten:

- Was braucht das Kind jetzt? (in Perspektivübernahme: Was würde ihr Kind sich jetzt wünschen? Welche Verabredung/Regel würde ihm Sicherheit geben? Was glauben Sie?
- Was kann die Kita beitragen? Was können wir für Ihr Kind hier vor Ort tun?
- Was können Sie als Eltern gemeinsam in Zusammenarbeit mit der Kita dazu beitragen?
- Was klappt bereits gut?
- Wer wird (ggf. ab wann) für die Alltagssorge zuständig sein?

Was noch wichtig ist:

Erwartungen der Kita an die Eltern klar formulieren:

- Die Kita agiert zum Wohle des Kindes.
- Die Kita wird in Bezug auf Abholung etc. den rechtlichen Rahmen einhalten.
- Die Kita wird in der Auseinandersetzung der Eltern weder Position beziehen noch vermittelnd agieren.

Die Kita-Leitung prüft mit den Eltern den Betreuungsvertrag und das Stammdatenblatt:

- Fakten zu Familienstand, Betreuungsmodell, Sorgerechtsregelung/ Umgangsregelung
- auf Pflicht zur Änderungsmitteilung verweisen; informieren, welche Folgen falsche oder unvollständige Wissensstände für die Betreuung des Kindes haben

Ggf. Beratungsstellen und Unterstützungsangebote vor Ort benennen. Evtl. auch dahin vermitteln.

Eltern sollten Gelegenheit haben, auch Ängste zu formulieren (oft wird das Handeln unterschwellig davon beeinflusst). Dies fördert das Gefühl, ernstgenommen und verstanden zu werden.

Wie kann sich das Kita-Team allgemein vorbereiten?

- Alle im Team verfügen über psychologisches Grundlagenwissen zur Situation des Kindes im Trennungsfall.
- Das Team verständigt sich über Auftrag, Rolle und Grenzen in dieser Situation: Im Mittelpunkt steht für das Kita-Team das Kind. Wie weit unterstützen wir die Familie? Wie gelingt es, die Sicht des Kindes gut zu vertreten? Wie regeln wir Nähe und Distanz, wenn persönliche Freundschaften zu den Eltern bestehen?
- Checkliste für Beratungsgespräche mit Eltern erstellen
- Beratungsstellen und Unterstützungsangebote vor Ort kennen (in Kontakt treten, über Angebot und Beratungspraxis informieren)
- Info-Broschüren zur Herausgabe an betroffene Familien vorhalten

Literaturhinweis:

Eltern bleiben Eltern, Hrsg: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.

Link: „<https://www.bmfsfj.de/blob/93594/4e37fd4d72f286641ee1d0020be6b9ea/eltern-bleiben-eltern-data.pdf>“

Teil II

Die Rechtslage

Grundsätzlich gilt für die Ausübung des elterlichen Sorgerechts:

Die primäre Verantwortung der Personensorge ist durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG den Eltern zugewiesen. Es ist in erster Linie die Aufgabe der Familie, ihr Leben zu ordnen, insbesondere die Aufgabe der Eltern, ihre Elternverantwortung für ihre Kinder selbst zu regeln.

Dementsprechend sind auch die Regelungen des BGB ausgestaltet. Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB).

In Bezug auf den Betreuungsvertrag und bei Fragen zur Abholung von Kindern aus der Kindertageseinrichtung sind die gesetzlichen Regelungen über die Personensorge (§§ 1631 ff. BGB) zu beachten. Grundlegend sind dabei das Sorgerecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der Alltagssorge sowie das Umgangsrecht. Die folgenden Seiten geben einen Überblick über die Zusammenhänge.



Sorgerecht

Verheiratete Eltern haben in der Regel das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind. Auch nicht verheiratete Eltern haben häufig eine sogenannte Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben, durch die ebenfalls die gemeinsame Mitsorge begründet wird.

Durch eine Trennung ändert sich daran grundsätzlich erst einmal nichts. Nur in einem Gerichtsverfahren, kann das Sorgerecht auf nur einen Elternteil übertragen werden.

Gemeinsames Sorgerecht

Leben Eltern getrennt und haben das gemeinsame Sorgerecht, ist in allen Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, das Einvernehmen der Eltern erforderlich (§ 1687 Abs. 1 BGB) Sie müssen also – wie zusammenlebende Eltern – gemeinsam und übereinstimmend eine Entscheidung treffen.

Eine „erhebliche Bedeutung für das Kind“ liegt im Allgemeinen dann vor, wenn die Entscheidung geeignet ist, die kindliche Entwicklung auf Dauer zu bestimmen.

Als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind gelten nach obergerichtlicher Rechtsprechung die Wahl der Betreuungseinrichtung, der Schule, Fragen der Ausbildung und der Religion sowie die Entscheidung über erhebliche medizinische Eingriffe¹.

Die grundsätzliche Entscheidung über den Besuch einer Kita ist inzwischen von der Rechtsprechung² als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingestuft.

Alleiniges Sorgerecht

Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht für ein Kind inne, trifft dieses alle Entscheidungen selbst. Das Elternrecht des anderen Elternteils ist in diesem Fall auf ein Umgangs- und Auskunftsrecht beschränkt.

¹ Palandt/Diederichsen, BGB, 76. Aufl., § 1687, Rn. 4

² KG Berlin v. 07.02.2011, 16 UF 86/10; VG Köln v. 01.03.2013, 19 K 2690/11; Fn 1

Auswirkungen auf die Praxis

Um Unsicherheiten, etwa bei der Abholung des Kindes in der Kita, zu vermeiden, sollte die Familiensituation, wenn sie nicht ohnehin offengelegt wird, abgefragt werden.

Das Personal der Kita muss wissen, wer Ansprechpartner und wer befugt ist, Entscheidungen für und über das Kind zu treffen.

Auch eine etwaige Umgangsregelung muss bekannt sein.

Wahl der Kita und Betreuungsvertrag

Die Entscheidung darüber, ob, ab welchem Alter und für wie lange ein Kind eine Kita besuchen soll, ist als wesentlich für die weitere kindliche Entwicklung anzusehen (Angelegenheit von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 1687 BGB).

Folglich können Eltern bei gemeinsamer Sorge nur gemeinsam über die Anmeldung in einer Kita entscheiden.

Entsprechendes gilt bei einer Abmeldung/Kündigung bzw. einem Kita-Wechsel³.

Ggf. müssen auch Umgangsregelungen in Verbindung mit dem Betreuungsvertrag schriftlich erfasst werden.

³ OLG Frankfurt v. 14.11.2008, 3 UF 334/07

Das Wichtigste

- **Sorgerechtssituation im Stamblatt erfassen**
- **Bei gemeinsamer Sorge: Zustimmung zu Verträgen/Vertragsänderungen von beiden Eltern**

Alltagssorge (Angelegenheiten des täglichen Lebens) und Aufenthaltsbestimmungsrecht

Die Alltagssorge ist inklusive des Aufenthaltsbestimmungsrechtes an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes gebunden und zwar unabhängig vom Umgangsrecht des anderen Elternteils mit dem Kind.

In Lebensmodellen, die bewusst auf eine gleich verteilte Elternrolle angelegt sind (z.B. „Wechselmodell“ oder „Nestmodell“), wechselt auch die Alltagssorge entsprechend zum gerade betreuenden Elternteil.

Belange des Kindes im täglichen Leben i.S.d. § 1687 Abs. 1, Satz 3 BGB sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Z.B. Regelungen darüber, wann das Kind ins Bett geht, ob es den Schulweg allein bestreiten darf, welche Ernährung bevorzugt wird usw. Solche Entscheidungen sind, auch bei bestehender gemeinsamer Sorge, jeweils von dem Elternteil zu treffen, von welchem das Kind gewöhnlich betreut wird (§ 1687 Abs. 1, Satz 2 BGB).

Eine allgemeine definitorische Abgrenzung zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens und solchen von erheblicher Bedeutung gibt es nicht. Sie wäre auf Grund der Vielschichtigkeit des kindlichen Lebens auch unmöglich. Man wird in der Regel nur anhand der Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles eine Abgrenzung treffen können⁴.

Die Entscheidung, wer das Kind von der Kita abholen und in den Haushalt des betreuenden Elternteils begleiten darf, ist nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung eine Angelegenheit des täglichen Lebens⁵.

⁴ FamRZ 05, 1004; Fn 1

⁵ OLG Bremen v. 01.07.2008, 4 UF 39/08; VG Hannover v. 31.05.2010, 6 A 5926/09

Auswirkungen auf die Praxis

Wurde das Kita-Personal von den getrenntlebenden Eltern in Kenntnis gesetzt, wer über die Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind entscheiden darf, kommt das auch bzgl. des Abholens aus der Kita zum tragen. Das gewöhnlich betreuende Elternteil entscheidet auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge über Abholung und Vollmachten allein, sofern nichts anderes zwischen den Eltern vereinbart ist.

Das Kind ist dementsprechend herauszugeben – auch dann, wenn damit Umgangsrechte des anderen Elternteils möglicherweise unterlaufen werden.

Beispiel: Im Rahmen einer Umgangsregelung kann der Vater sein Kind Freitags 15:00 Uhr abholen. Die Mutter könnte sein Recht unterlaufen: Sie holt das Kind bereits früher ab/ lässt es früher von dritten abholen; ODER: Sie weist die Kita an, das Kind dem Vater nicht herauszugeben (= widerruft seine Abholvollmacht für den Tag).

Die Umgangsregelung hat keine verpflichtende Wirkung für die Kita, das Aufenthaltsbestimmungsrecht aber schon.

Ist die Kita nicht über Regelungen zu Aufenthalt und Umgang informiert, gilt der Grundsatz, dass das Kind jedem sorgeberechtigten Elternteil herauszugeben ist (§ 1632 BGB).

Die Kita wird nicht selbst aktiv im Konflikt der Eltern oder zur Durchsetzung von Umgangsrechten.

- **Entscheidungen über Abholung und Vollmachten trifft das gewöhnlich betreuende Elternteil allein**
- **Wechselmodell: einseitige Vollmachten sind entsprechend Wechsel zeitlich begrenzt, bzw. als Dauervollmachten nur wiederkehrend gültig
beidseitig unterzeichnete Dauervollmachten gelten durchgehen**
- **Kita hat keine Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt: Kind ist jedem Sorgeberechtigten herauszugeben**

Umgangsrecht

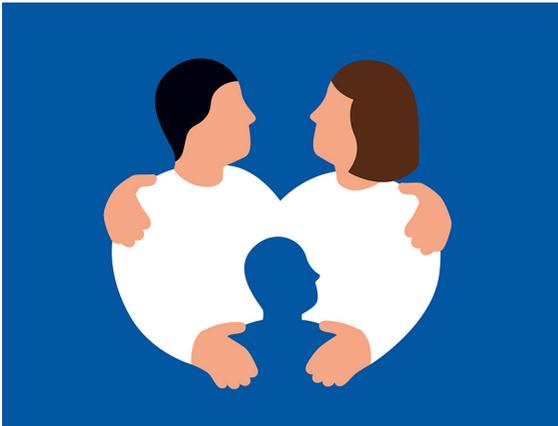
Unabhängig von der Frage des Sorgerechtes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (Lebensmittelpunkt) ist das Recht auf Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind (§ 1684 BGB) zu sehen.

Das Recht auf Umgang ist grundgesetzlich geschützt und darf von keinem Elternteil unzulässig eingeschränkt werden.

Alle Regelungen bzgl. gemeinsamer Zeit des Kindes mit dem Elternteil, bei dem sich das Kind nicht gewöhnlich aufhält, sind juristisch betrachtet Regelungen des Umgangsrechtes zwischen den beiden Eltern. Auch freiwillige Absprachen fallen darunter.

Umgang mit dem Kind kann zwischen Eltern in jeder denkbaren Form vereinbart werden.

Die Umgangsregelung entfaltet keine verpflichtende Wirkung auf die Kita. Im Einzelfall kann ein rechtlicher Konflikt zwischen dem Aufenthaltsbestimmungsrecht und der Ausübung des Umgangsrechtes entstehen. Generelle Einschränkungen des Umgangs gegen den Willen eines Elternteils sind aber nur mit richterlicher Anordnung möglich.



Auswirkungen auf die Praxis

Um die Abholung des Kindes von der Kita praktikabel zu gestalten, ist es wichtig, dass die Kita über die getroffenen Umgangsregelungen informiert ist. Für die daraus folgenden Konsequenzen bzgl. der Abholung des Kindes sind klare und schriftlich dokumentierte Absprachen zwischen der Kita und den Eltern erforderlich. Das Elternteil das nicht über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt, benötigt für die Abholung des Kindes eine Abholvollmacht!

Generelle Einschränkungen des Umgangsrechtes darf die Kita jedoch nur dann berücksichtigen, wenn eine richterliche Anordnung in schriftlicher Form vorliegt.

Keinesfalls kann und darf die Kita diese Fragen für die sorgeberechtigten Eltern klären bzw. entscheiden. Eine solche Entscheidung liegt nicht in der Zuständigkeit und Kompetenz der Kita.

Hilfreich kann das Kita-Personal dann sein, wenn bereits eine entsprechende Regelung besteht, die Eltern aber Probleme bei der Umsetzung haben. Allerdings ist auch hier auf die Rollen- und Zuständigkeitsverteilung zu achten und ein „Hineinbegeben“ in die Problemlage zu vermeiden.

- **Umgangsregelungen erfragen und schriftlich festhalten**
- **Generelle Einschränkungen des Umgangsrechtes nur per Gerichtsbeschluss**
- **Umgangsregelungen allein zwischen den Eltern verpflichtend**
- **Kita kann Umsetzung des Umgangsrechtes durch Rahmen unterstützen > Vereinbarungen schriftlich festhalten**

Sonderfall: Kindeswohlgefährdung

Unabhängig von der Frage, wer zur Abholung befugt ist, besteht für das Kita-Personal die Pflicht, bei der Herausgabe des Kindes dessen Kindeswohl zu beachten. Das Kita-Personal ist durch den Betreuungsvertrag für die Zeit der Betreuung von den Sorgeberechtigten beauftragt, für das Kindeswohl Sorge zu tragen.

Eine Herausgabe des Kindes darf also dann nicht geschehen, wenn dadurch erkennbar das Kindeswohl gefährdet wäre. Dies kann dann der Fall sein, wenn die an sich zur Abholung berechnigte Person erkennbar nicht in der Lage ist (z.B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum), das abzuholende Kind nach Hause zu geleiten.

Hier sind die je nach Einzelfall sinnvollen Maßnahmen zu treffen (z.B. Anruf Sorgeberechnigte, Jugendamt, Polizei).

Keine Herausgabe des Kindes, wenn dies zu einer direkten Kindeswohlgefährdung führt.

Sonderfall: Notvertretungsrecht

Neben den beschriebenen alltäglichen und gesonderten Entscheidungsbefugnissen steht jedem Elternteil ein Notvertretungsrecht nach § 1629 Abs. 1, Satz 4 BGB zu. Bei Gefahr im Verzug ist daher jeder Elternteil unabhängig von seinen üblichen Entscheidungsbefugnissen dazu berechnigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Das gilt z. B. bei plötzlichen und unaufschiebbaren medizinischen Eingriffen. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Bei Notfällen: Entscheidungen durch ein Elternteil rechters, wenn das andere nicht erreichbar ist.

**Diakonisches Werk
der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Referat Kinder- und Jugendhilfe/Kindertagsstätten**

Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul
T 0351 83 15 0
info@diakonie-sachsen.de
www.diakonie-sachsen.de

Stand: September 2021

Foto: Kathrin Harms / Laif
Illustrationen: ©Diakonie/Francesco Ciccolella